



Pet 2-19-08-6102-015738

52068 Aachen

Abgabenordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert, dass die Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung den marktüblichen Bedingungen angepasst werden sollten.

Zur Begründung wird ausgeführt, für einen Geldbetrag auf einem Tagesgeldkonto erhalte sie derzeit weniger als 1% Zinsen pro Jahr und das Finanzamt stelle ihr dagegen einen Säumniszuschlag von 1% für jeden Monat in Rechnung.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 7 Diskussionsbeiträge und 134 Unterstützungen bzw. Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Mit der Regelung des § 240 Abgabenordnung (AO) hat der Gesetzgeber der Verwaltung ein Instrument an die Hand gegeben, mit deren Hilfe sie im Interesse der Allgemeinheit und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung fällige Steuerforderungen effektiv durchsetzen kann. Ohne eine solche Regelung könnte sich der säumige Steuerzahler einen Vorteil gegenüber den Steuerpflichtigen verschaffen, die ihre Steuern rechtzeitig entrichten. Nach § 240 Abs. 1 AO wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Steuerbetrages erhoben, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird. Säumniszuschläge stellen in



erster Linie ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuerforderungen dar. Sie sind weder Zinsen noch Strafen, sondern ein Mittel, den Steuerpflichtigen zur pünktlichen Zahlung anzuhalten. Darüber hinaus stellen Säumniszuschläge auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und einen Ausgleich für den angefallenen Verwaltungsaufwand dar. Ein Vergleich, wie von der Petentin vorgenommen, mit der Verzinsung eines Tagesgeldkontos, ist daher nicht möglich. Säumniszuschläge entstehen kraft Gesetzes allein durch Zeitablauf ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen. Ist ein Säumniszuschlag entstanden, muss er auch - abgesehen von im Einzelfall gebotenen Billigkeitsmaßnahmen (§§ 163, 227 AO) - erhoben werden. Ein Ermessensspielraum der Finanzbehörden besteht insoweit nicht. Dem Steuerpflichtigen stehen jedoch verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um das Entstehen von Säumniszuschlägen zu verhindern. So kann die Entstehung von Säumniszuschlägen im Allgemeinen wirksam verhindert werden, wenn der Steuerpflichtige am Lastschriftinzugsverfahren teilnimmt. Bei Banküberweisungen gibt es zudem eine dreitägige Zahlungs-Schonfrist, in der keine Säumniszuschläge erhoben werden (§ 240 Abs. 3 Satz 1 AO). Ist ein Steuerpflichtiger der Auffassung, dass eine Steuer zu hoch festgesetzt wurde und legt er deshalb gegen den Steuerbescheid Einspruch ein oder erhebt er gegen diesen Klage beim Finanzgericht, kann er bei der Finanzbehörde (oder unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung bei dem Gericht) die Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides beantragen, die bei Vorliegen "ernstlicher Zweifel" an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids in der Regel zu gewähren ist. Für den Zeitraum einer gewährten Aussetzung der Vollziehung entstehen mangels Säumnis keine Säumniszuschläge. Hat der Einspruch oder die Klage endgültig keinen Erfolg, fallen allerdings Aussetzungszinsen an (§ 237 AO). Wird keine Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids beantragt oder eine solche nicht gewährt, bleibt es grundsätzlich dabei, dass die sich aus dem angefochtenen, aber vollziehbaren Steuerbescheid ergebende Abschlusszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten ist. Erfolgt dies nicht, tritt Säumnis ein mit der Folge, dass kraft Gesetzes Säumniszuschläge entstehen. Dem Rechtsschutz des Steuerpflichtigen gegenüber Steuerbescheiden ist zur Vermeidung von



Säumniszuschlägen durch die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes im Wege der Aussetzung der Vollziehung grundsätzlich Genüge getan.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.